

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. Mai 2002 beschlossen:

Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. c wird vor dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „Förderung der“ eingefügt.
2. Im § 3 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „nichtrückzahlbaren Beiträgen“ die Wortfolge „Darlehen und“ eingefügt.
3. Im § 3 Abs. 3 entfällt der Beistrich vor dem Wort „oder“, das Wort „oder“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
4. Im § 4 Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „dürfen“ die Wortfolge „ohne Zustimmung des Fonds“ eingefügt.
5. Im § 4a Abs. 2 wird die Wortfolge „2000 und 2001“ durch die Wortfolge „2002 und 2003“ ersetzt.
6. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Geschäftsführer oder der Geschäftsführerstellvertreter“ durch die Wortfolge „das für den Vorsitzenden bestellte Ersatzmitglied“ ersetzt.
7. Im § 9 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.
8. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerstellvertreter“ durch die Wortfolge „das für den Vorsitzenden bestellte Ersatzmitglied“ ersetzt.

9. Im § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Geschäftsführers bzw. des Geschäftsführerstellvertreters“ durch die Wortfolge „des für den Vorsitzenden bestellten Ersatzmitglieds“ ersetzt.
10. Im § 12 Abs. 5 wird die Wortfolge „Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerstellvertreter“ durch die Wortfolge „für den Vorsitzenden bestellten Ersatzmitglied“ ersetzt.
11. Nach dem § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land.“